

16.10.87

EG - A - G

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschießung des Bundesrates zum Entwurf einer Leitlinie
der EG-Kommission zum Vollzug der Richtlinie des Rates
64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim inner-
gemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch vom 26.6.1964
- "Fleischrichtlinie" -

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1-020701-227-3 -

München, den 15. Oktober 1987

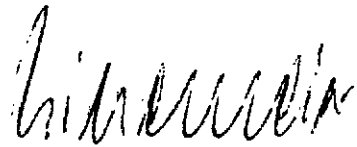
An den
Präsidenten des Bundesrates

Aufgrund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung
übermittle ich anliegenden Antrag für eine

Entschießung des Bundesrates zu einer Leitlinie der
EG-Kommission
zur Richtlinie des Rates 64/433/EWG zur Regelung ge-
sundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Han-
delsverkehr mit frischem Fleisch vom 26.6.1964 (Amts-
blatt Nr. 121 S. 2012), zuletzt geändert durch die
Richtlinie 86/587/EWG vom 18.11.1986 (Amtsblatt Nr. 339
S. 26) - Frischfleischrichtlinie - .

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Ausschüssen zuzuweisen.

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hillermeier', written in a cursive style.

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf einer
Leitlinie der EG-Kommission zum Vollzug der Richtlinie
des Rates 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch
vom 26.6.1964 - "Fleischrichtlinie" -

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission im Rahmen der Beratungen der "Leitlinie für an Ort und Stelle durchzuführende Kontrollen von Betrieben, die von den Mitgliedsstaaten zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zugelassen sind", mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß alle darin enthaltenen Regelungen, die über die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG in der derzeit geltenden Fassung hinausgehen, gestrichen werden, um die Kompetenz der Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit Fragen der Zulassung und des Entzugs der Zulassung von Betrieben uneingeschränkt zu erhalten und von der Richtlinie 64/433/EWG nicht vorgegebene zusätzliche Belastungen der beteiligten Wirtschaft abzuwenden.

Begründung:

Die vorliegenden Leitlinien gehen über das von der Frischfleischrichtlinie vorgegebene Ziel - nämlich Vereinheitlichung der Betriebskontrollen und Institutionalisierung der Gemeinschaftskontrollen - weit hinaus. Dies wird z.B. auf Seite 3 in Abs. 1 Satz 2 deutlich, der so verstanden werden kann, daß auf Empfehlung der Kommission die Zulassungen von Betrieben mit großen Mängeln durch die zuständige nationale Behörde widerrufen werden müssen. Die Frischfleischrichtlinie enthält aber für eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage. Sie sieht in Art. 9 lediglich vor, daß der Mitgliedsstaat die Prüfungsergebnisse, die bei Betriebskontrollen

durch EG-Sachverständige erzielt werden, bei der Frage der Zulassung der Betriebe zu berücksichtigen hat. Die Entscheidung über Fragen des Entzugs der Zulassung ist allein dem Mitgliedsstaat zu überlassen.

Darüber hinaus ist auf Seite 3 in Abs. 2 vorgesehen, daß bei vorübergehenden Wartungs- und Umbauarbeiten in jedem Fall die Teilnahme des Betriebes am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu unterbinden ist (Entzug des Genußtauglichkeitsstempels und Verbot der Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Fleischsendungen). Diese Bestimmung ist bürgerfern, und sie entbehrt von vornherein der Möglichkeit einer sachgerechten Beurteilung individueller Situationen.

Weiter ist zu bedenken, daß die Betriebsprüfungen durch EG-Sachverständige immer nur Stichprobencharakter haben können. Eine so weitreichende Entscheidung aber, wie sie der Entzug der Zulassung eines Betriebes darstellt, darf nicht aufgrund des Ergebnisses nur einer Stichprobe gefaßt werden; sie kann sachgerecht nur aufgrund genauer und umfassender Kenntnisse über den Betrieb getroffen werden, die aus regelmäßigen, laufenden Kontrollen - wie sie von den nationalen Behörden durchgeführt werden - resultieren. Wegen dieser grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken ist die vorliegende Fassung der Leitlinien abzulehnen.

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Entwurf einer Leitlinie der EG-Kommission zum Vollzug der Richtlinie des Rates 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch vom 26.6.1964 - "Fleischrichtlinie" -

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, die nachstehende Entschlieung zu fassen:

1. Der Bundesrat begrt grundstzlich den Erla von Leitlinien, mit denen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Richtlinie 64/433/EWG einheitlich festgelegt werden. Hierdurch werden der Gesundheitsschutz verbessert und Wettbewerbsverzerrungen vermieden.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, schon jetzt bei der EG-Kommission im Rahmen der Beratungen der "Leitlinien fr an Ort und Stelle durchzufhrende Kontrollen von Betrieben, die von den Mitgliedstaaten zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zugelassen sind", mit Nachdruck darauf hinzuwirken, da keine Regelungen aufgenommen werden, die ber die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG hinausgehen. Die Kompetenz der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Fragen der Zulassung und des Entzugs der Zulassung von Betrieben mu uneingeschrnkt erhalten bleiben.
3. Auerdem sollen in den Leitlinien Kriterien festgelegt werden, die wegen einer unmittelbaren gesundheitlichen Gefhrdung Sofortmanahmen notwendig machen.